

Infobrief 2013

für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Herausgeber:

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz



Herausgeber: Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon: 02861 / 82 2314
Telefax: 02861 / 82 1147
Internet: www.kreis-borken.de
E-Mail: bauen@kreis-borken.de

Text: Dirk Heilken

Stand: Oktober 2013

Titelfoto: Das Titelbild zeigt einen 2-stufigen DLG-zertifizierten Wäscher für die Kälbermast. Im mittleren Bildbereich sehen Sie das Biofilter als abschließende Reinigungsstufe. Die silberne Apparatur in der Mitte ist eine Absaughaube, mit deren Hilfe eine Emissionsmessung durchgeführt wird. Dabei wird kontrolliert, dass auf der Reingasseite kein Rohgas wahrzunehmen ist. Die Proben werden anschließend in einem olfaktometrischen Labor untersucht. Im unteren Bildbereich sehen Sie den Pumpenraum und die Speicherprogrammierbare Steuerung (SPS). Von hier aus wird das Waschwasser in die erste Stufe des Abluftwäschers gepumpt.

Informationen über die Erforderlichkeit von Filteranlagen bei Tierhaltungsanlagen finden Sie in diesem Infobrief

Bildquelle: Fotocollage Walter Hüsken

Sehr geehrte Damen und Herren,

während Sie sich in den Sommerferien hoffentlich gut erholt haben, sind einige rechtliche Änderungen wirksam geworden. Diese wirken sich teilweise bereits auf die laufenden bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren aus.

Daher informieren wir Sie mit diesem Infobrief für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser über die aktuelle BauGB-Novelle, das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine und den Tierhaltungserlass NRW.

Im ersten Halbjahr 2013 mussten wir uns nicht nur mit rechtlichen Änderungen, sondern auch steigenden Antragszahlen, Personalfuktuation, zeitweise unbesetzten Stellen und mit internen EDV-Anpassungen (Einführung eines neuen Betriebssystems und einer neuen Datenbank, Update unserer Bau- und Immissionsschutzsoftware), die zusätzlich zum "Tagesgeschäft" angefallen sind, auseinandersetzen. Aus diesem Grund haben sich die Laufzeiten der Genehmigungsverfahren spürbar verlängert. Das wird Ihnen nicht entgangen sein.

Obwohl noch nicht wieder alle Stellen besetzt sind und noch kein Ende der steigenden Fallzahlen absehbar ist, haben wir für das zweite Halbjahr intern das Ziel ausgegeben, die Verfahrenslaufzeiten wieder zu verkürzen und damit unserem Anspruch auf rechtssichere und schnelle Genehmigungsverfahren bei hohem Beratungsangebot gerecht zu werden. Daran können auch Sie maßgeblich mitwirken.

Damit die AntragstellerInnen auch im laufenden Jahr wieder möglichst zeitnah ihre Genehmigungen erhalten, bitten wir Sie als Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, uns dahingehend zu unterstützen, dass Sie möglichst vollständige und damit prüffähige Antragsunterlagen im Sinne der BauPrüfVO einreichen.

Eine Auswertung der Verfahrenslaufzeiten hat ergeben, dass im ersten Halbjahr 2013 weit über 50 % der eingereichten Anträge nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben und die Prüfung der Anträge bzw. die Beteiligung von Fachbehörden wegen der Nachforderung von Unterlagen unterbrochen werden musste. In diesem Infobrief geben wir Ihnen einige neue bzw. überarbeitete Formulare zur Kenntnis, die Ihnen die Darstellung und den Nachweis der gesetzlichen Anforderungen im Antragsverfahren erleichtern und die zur Beteiligung von Fachbehörden in baurechtlichen Verfahren erforderlich sind.


Die bereits angesprochene Personalfuktuation bzw. Stellenvakanzen haben Zuständigkeitsveränderungen nach sich gezogen. Daher ist im Infobrief eine Übersicht Ihrer wichtigsten Ansprechpartner in baurechtlichen Verfahren beigefügt.

Mit dem "Wohnraumförderungsprogramm 2013" hat das Land NRW zunächst keine ausreichenden Fördermittel zur Bewilligung aller beim Kreis Borken eingegangenen Anträge bereitgestellt. Zwischenzeitlich hat das Land NRW dem Kreis Borken auf Nachfrage sowohl für selbstgenutztes Wohneigentum als auch für den Neubau von Mietwohnungen weitere Mittelkontingente zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter der Wohnraumförderung beraten Sie gerne hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser bis zum Jahresende bereitstehenden Mittel.

Mit dem Ziel einer Optimierung des Dienstleistungsangebotes hat sich der Fachbereich Natur und Umwelt neu organisiert. Eine Übersicht der angebotenen Leistungen und Zuständigkeiten können Sie dem in der Anlage beigefügten Aufgabengliederungsplan entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Grothues
Kreisbaudezernent


Richard Riedel
Leiter des Fachbereichs Bauen,
Wohnen und Immissionsschutz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Planungs- und Immissionsschutzrecht	
1. BauGB-Novelle 2013.....	6
2. Sicherung von Rückbauverpflichtungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB..	9
3. Tierhaltungserlass vom Umweltministerium NRW.....	10
II. Bauordnungsrecht	
1. Rohbauwerte 2013.....	11
2. Einführung einer Rauchwarnmelderpflicht in NRW.....	11
3. Belange des Arbeitsschutzes.....	12
III. Umweltrecht / Wohnraumförderung	
1. Mitwirkungsrechte und Verbandsklagerecht im Tierschutz.....	12
2. Landschaftsrechtliche Auflagen.....	13
3. Geändertes Formular „Nährstoffbeurteilungsblatt“.....	14
4. Anforderungen an die Dokumentation zum Thema Artenschutz und Abfälle bei Abbruchanträgen.....	15
5. Nutzung von Erdwärme bei Geothermie.....	15
6. Neues Formular zur Beurteilung der Abwassersituation bei Bauvorhaben im Außenbereich.....	15
7. Novelle der Energieeinsparverordnung	16
8. Wohnraumförderung 2013.....	16
9. Broschüre „Bau auf’s Rad“.....	17
IV. In eigener Sache	
1. Newsletter vom Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz.....	18
2. Zuständigkeitsveränderungen im Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz.....	18
3. Neuorganisation des Fachbereich Natur und Umwelt.....	19

I. Aktuelles zum Planungs- und Immissionsschutzrecht

1. BauGB-Novelle 2013

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, welches in Artikel 1 Änderungen des Baugesetzbuches enthält, wurde am 20.06.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das Gesetz ist -mit einzelnen Ausnahmen- am **20.09.2013** in Kraft getreten.

Ein Durchführungserlass des Bauministeriums liegt noch nicht vor und ist auch zeitnah nicht zu erwarten. Gleichwohl haben wir für Sie nachfolgend einige der aus unserer Sicht bedeutsamen Änderungen dargestellt:

a. Begrenzung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich – Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Von der privilegierten Zulässigkeit sind gewerbliche Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen, für die nach Maßgaben insbesondere der §§ 3a bis 3f UVPG und der Anlage 1 zum UVPG

- eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder
- eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung oder
- eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht.

Dies bedeutet, dass Tierhaltungsbetriebe mit folgenden Größen nicht mehr privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB sind:

- Intensivhaltung oder –aufzucht von
 - von Hennen ab 15.000 Plätzen
 - von Junghennen ab 30.000 Plätzen
 - von Mastgeflügel ab 30.000 Plätzen
 - von Truthühnern ab 15.000 Plätzen
 - von Rindern ab 600 Plätzen
 - von Kälbern ab 500 Plätzen
 - von Mastschweinen ab 1.500 Plätzen
 - von Sauen (mit Ferkeln) ab 560 Plätzen
 - von Ferkeln ab 4.500 Plätzen
 - von Pelztieren ab 750 Plätzen.

Bei der Ermittlung der Tierplatzzahlen ist die Kumulationsregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 b Abs. 2 UVPG zu beachten.

Nach § 3 b Abs. 2 UVPG werden als „kumulierende Vorhaben“ mehrere Vorhaben derselben Art mitgerechnet, die

- gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden und
- in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger räumlicher Zusammenhang ist bei Tierhaltungsanlagen gegeben, wenn diese Vorhaben als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Anlagen verbunden sind und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

Die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen für „kumulierenden Vorhaben“ müssen im Einzelfall geklärt werden.

Werden die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht, gilt eine solche gewerbliche Tierhaltungsanlage demnach nicht mehr als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, sondern ist als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln. Hieraus folgt, dass für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung solcher gewerblicher Tierhaltungsanlagen zukünftig ein Bebauungsplan oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich ist, weil diese Anlagen regelmäßig öffentliche Belange beeinträchtigen und mithin nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein dürften.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB (=Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage) von der Gesetzesänderung nicht betroffen sind.

Von der Begrenzung ausgenommen sind ferner Nutzungsänderungen ohne bauliche Änderungen, etwa die Umwandlung einer Jungsauenanlage zu einer Mastschweineanlage.

Als Anlage 1 ist ein Prüfschema über die Auswirkungen der BauGB-Novelle 2013 auf Stallbauvorhaben im Außenbereich beigefügt.

Ferner ist eine Übersicht der Schwellenwerte nach der 4. BImSchV und des UVPG als Anlage 2 beigefügt.

Wir empfehlen Ihnen, bei anstehenden Planungen von Tierhaltungsanlagen frühzeitig Kontakt zu uns aufzunehmen. Gerne können Sie sich an **Herrn Osterholt (Tel. 02861/82-2304)** wenden, der bei uns zentral, d. h. gemeindeübergreifend sowohl für Bauschein-, als auch BImSchG-Anlagen, für planungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen zuständig ist.

b. Änderung des Privilegierungstatbestand für Biomasse-Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB

Nach der neuen Regelung sind Biomasse-Anlagen privilegiert, wenn die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas nicht **2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas** pro Jahr, die **Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen nicht 2,0 Megawatt** überschreitet.

Dies bedeutet, für alle Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas - sowohl solche, die Biogas zur Aufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz, als auch solche, die Biogas direkt zur Stromerzeugung, z. B. in einem BHKW erzeugen - gilt ausschließlich der Grenzwert der Biogaserzeugungskapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter.

Andere Anlagen im Sinne des Buchstaben d sind nur solche, die zur energetischen Verwertung von Biomasse kein Biogas erzeugen, sondern alle sonstigen mit Biomasse beschickten Feuerungsanlagen (z. B. Holzverbrennungsanlagen). Für diese Anlagen gilt weiterhin die Grenze von 2 Megawatt Feuerungswärmeleistung.

c. Neuerrichtung von Gebäuden bei Nutzungsänderung von bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (§ 35 Abs. 4 neuer Satz 2 BauGB)

Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB erfüllt werden, kann in **begründeten Einzelfällen** neben der bisher zulässigen Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude auch eine Neuerrichtung zugelassen werden.

In diesem Fall müssen gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB folgende zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll.
- Das ursprüngliche Gebäude ist vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert.
- Es liegt ein begründeter Einzelfall vor.
- Es ist keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten als in Fällen des Satzes 1.
- Die Neuerrichtung ist mit nachbarlichen Interessen vereinbar.

Wegen der Beschränkung auf „begründete Einzelfälle“ und auf Gebäude, die vom äußeren Erscheinungsbild zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert sein müssen, wird diese Regelung restriktiv auszulegen sein und nur bei **atypischen Ausnahmefällen** Anwendung finden.

d. Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO)

Bisher waren Anlagen für die Kinderbetreuung in reinen Wohngebieten als „Anlagen für soziale Zwecke“ ausnahmsweise zulässig. Nunmehr sind sie in reinen Wohngebieten allgemein zulässig, unter der Voraussetzung, dass sie „den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen“.

e. Generelle Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Baugebieten (§ 14 Abs. 3 BauNVO)

Photovoltaikanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind unter folgenden Voraussetzungen nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig:

- Baulich untergeordnete Anlage.
- Erforderlich ist ein Gebäude mit Dach- oder Außenwandflächen.
- Anlagen für solare Strahlungsenergie: Solarthermie- und Photovoltaikanlagen.
- In, an und auf Dach- und Außenwandflächen.
- Baulich untergeordnet: kein Aufbau auf das Gebäude oder Anbau an das Gebäude (keine Veränderungen der Außenhülle der Gebäude, die mehr als geringfügig sind).
- Eine bestimmte Verwendung der durch die Photovoltaikanlage erzeugten Energie (vor allem: elektrischer Strom) für das betreffende Grundstück (Gebäude) oder Baugebiet wird nicht verlangt.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, richtet sich die Zulässigkeit nach den §§ 2 – 13 BauNVO.

Ferner kann im Bebauungsplan die Zulässigkeit der Photovoltaikanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

2. Kreis Borken fordert zukünftig auch Bankbürgschaften zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2012 -4c 5.11- hat sich der Kreis Borken in Änderung seiner bisherigen Praxis in Abstimmung mit den übrigen Münsterlandkreisen vor einiger Zeit entschlossen, die sich aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ergebende Rückbauverpflichtung für bestimmte Außenbereichsvorhaben nicht mehr ausschließlich durch Baulasten, sondern auch durch Bankbürgschaften zu sichern.

Dies gilt für folgende Vorhaben:

- gewerbliche Tierställe nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ohne räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem landw. Betrieb
- Biogasanlagen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB
- Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie als Nebenanlagen zu einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-4 BauGB
- Kalksandsteinwerke, Zementwerke, Sand- und Kalksteingewinnung, Großtierpraxen und –kliniken, Pulverfabriken, Schießstände
- Mobilfunkmasten.

Ausschlaggebend für diese neue Regelung ist das Bestreben, den Außenbereich von dauerhaft aufgegebenen Anlagen auch tatsächlich zu befreien und die Rückbaukosten verlässlich bei den Betreibern zu belassen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den zu erwartenden Rückbaukosten für die bauliche Anlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments. Für die Ermittlung der Rückbaukosten werden i. d. R. 10 % der Rohbaukosten bzw. 6,5 % der Herstellungskosten angesetzt. Bei Windenergieanlagen wird auf der Grundlage des Windenergieerlasses von einer regelmäßigen Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Bärbel Jüditz unter Tel. 02861/82-2310 oder b.jueditz@kreis-borken.de gern zur Verfügung.

3. Tierhaltungserlass des Umweltministeriums NRW

Das Umweltministerium NRW hat am 20.02.2013 den Erlass zu **immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen** (Tierhaltungserlass) veröffentlicht.

http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/erlass_tierhaltungsanlagen.pdf

In dem Erlass ist geregelt, dass bei großen Anlagen zur Schweinehaltung (Nr. 7.1 g-i, Spalte 1 der 4. BImSchV ≥ 2.000 Mastschweine) der **Einsatz von Abluftreinigungsanlagen** zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen dem **Stand der Technik** entspricht und damit bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen verpflichtend ist. Die ausreichende Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage ist im Genehmigungsantrag durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen.

Bei bestehenden Anlagen zur Schweinehaltung ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage anzuordnen für Stallgebäude, deren Kapazität den Schwellenwert der Spalte 1 überschreitet (≥ 2.000 Schweine) und die über eine zentrale Ablufführung verfügen. Für die Umsetzung ist eine Frist von 3 Jahren vorgesehen.

In Änderungsverfahren ist -unabhängig von der Größe- eine Nachrüstung aller Stallgebäude erforderlich, die von der Änderungsgenehmigung erfasst sind. Änderungen, die lediglich anzeigebedürftig nach § 15 BImSchG sind, lösen keine Nachrüstspflicht bestehender Ställe aus.

Da Abluftreinigungsanlagen bei Anlagen zur Haltung anderer Tierarten noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, wird in diesen Fällen keine Abluftreinigung gefordert.

Sofern aber durch den Betrieb einer Anlage zur Schweine- oder Geflügelhaltung (Spalte 1 oder 2 – z.B. ab 1.500 Mastschweine) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage anzuordnen.

Bei Anlagen zur **Lagerung von Flüssigmist** außerhalb des Stalles (Nr. 9.36 der 4.BImSchV oder kleinere im Zusammenhang mit einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage betriebene Anlagen) ist bei neu zu errichtenden Anlagen eine Lagerung in geschlossenen Behältern oder in Behältern mit Zeldach als Stand der Technik zur Minderung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak anzusehen und damit bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verpflichtend.

Bei bestehenden Anlagen, die noch keine geschlossenen Lagerbehälter haben oder über keine Abdeckung der Lagerbehälter mit einem Zeltdach, mit Schwimmfolie oder mit Schwimmkörpern verfügen, ist eine nachträgliche Anordnung mit einer Umsetzungsfrist von 1 Jahr vorgesehen.

Sofern in einem Genehmigungsverfahren für eine Anlage zur Haltung von Schweinen und Geflügel hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole bestehen (z. B. Abstand zwischen Schweinehaltung und Wohnbebauung weniger als 350m, bzw. bei Geflügelhaltung weniger als 500m) ist vom Antragsteller ein Gutachten vorzulegen. In dem Gutachten ist festzustellen, ob die von der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vorgeschlagenen Orientierungswerte eingehalten werden. Ergibt dieses Gutachten eine Überschreitung der Orientierungswerte, ist eine vertiefende Prüfung in Form eines umwelttoxikologischen Gutachtens erforderlich.

Auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten im Genehmigungsverfahren kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller für die Tierhaltungsanlage den Einbau einer Abluftreinigungsanlage beantragt.

Bezüglich dieses Erlasses empfehlen wir Ihnen, sich bei der Planung von Tierhaltungsanlagen mit Herrn Ohlms (Tel. 02861/82-2308) in Verbindung zu setzen.

II. Aktuelles zum Bauordnungsrecht

1. Rohbauwerte 2013

Das Bauministerium NRW hat die ab dem 01.01.2013 geltenden Rohbauwerte für die Ermittlung von Genehmigungsgebühren gemäß den Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs bekannt gegeben. Die **Rohbauwerttabelle** ist dem Infobrief als Anlage beigefügt.

Der zu berücksichtigende Stundensatz liegt bei 74,00 €.

2. Einführung einer Rauchwarnmelderpflicht in NRW

Im vergangenen Jahr starben fast 600 Menschen bei Bränden. 70 Prozent der Brandopfer ersticken im Schlaf, denn drei Atemzüge reichen, um bewusstlos zu werden. Weil mit Rauchmeldern viele Leben gerettet werden könnten, sind sie seit dem 01.04.2013 in NRW Pflicht.

An diesem Tag ist folgender neuer Abs. 7 des § 49 der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten:

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens

bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen.“

Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechende CE-Zeichen tragen.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW beantwortet auf seinen Internetseiten häufig gestellte Fragen zu dieser Gesetzesänderung:

<http://www.mbwsv.nrw.de/service/Rauchwarnmelder/index.php>

3. Belange des Arbeitsschutzes

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW hat den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt, dass die Beteiligung der für Fragen des Arbeitsschutzes zuständigen Behörden im Baugenehmigungsverfahren wegen vordringlicher anderer Aufgaben nicht mehr erfolgen kann.

Daher werden die Bauaufsichtsbehörden zukünftig in der Weise verfahren, dass sie die Baugenehmigungen ohne Beteiligung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden mit dem Hinweis erteilen, dass die Belange des Arbeitsschutzes von den Bauherren zu beachten sind.

Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitskräften zurückgreifen.

III. Umweltrecht / Wohnraumförderung

1. Mitwirkungsrechte und Verbandsklagerecht im Tierschutz

Das „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“ ist am 25.07.2013 in Kraft getreten. Das Umweltministerium NRW teilt in seiner Presseerklärung dazu mit, dass dieses Gesetz mit seinen umfassenden Mitwirkungs- und Klagemöglichkeiten für Tierschutzvereine bislang einmalig in Deutschland ist.

Bei der Durchführung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Haltung von Tieren eröffnet das Gesetz den anerkannten Tierschutzvereinen die Möglichkeit, im laufenden Genehmigungsverfahren zur Haltung von Tieren Stellung zu nehmen.

Nach Erteilung einer entsprechenden bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann ein anerkannter Verein Rechtsmittel einlegen, ohne dass er die Verletzung eigener Rechte geltend machen muss.

Voraussetzung für die Geltendmachung der vorgenannten Rechte ist, dass dem Verein die Anerkennung nach § 3 dieses Gesetzes von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium erteilt wurde. Nach Rücksprache mit dem Ministerium wurde bislang noch keine entsprechende Anerkennung ausgesprochen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Gesetzes einen Durchführungserlass angekündigt. Sobald uns der Durchführungserlass vorliegt, werden wir Ihnen mit unserem Newsletter nähere Informationen nachreichen.

Bereits jetzt ist aber klar, dass – ausgelöst durch die auch in den Medien allseits präsente öffentliche Debatte über die fehlende Akzeptanz der "Massentierhaltung" – Belange des Tierschutzes noch stärker in den Focus rücken werden.

Wir haben uns deshalb in Absprache mit unserem Fachbereich 39 – Tiere und Lebensmittel – dazu entschlossen, die hauptsächlich mit der Planung von Tierhaltungsanlagen befassten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung speziell über die Tierschutzrechtlichen Anforderungen und ihre Darstellung und den Nachweis im Genehmigungsverfahren zu informieren.

Die Infoveranstaltung – an der auch Vertreter der Bauaufsichtsbehörden Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau teilnehmen – soll vor dem Hintergrund der neuen Klagemöglichkeiten mit dazu beitragen, auch künftig rechtssichere und belastbare Genehmigungen erteilen zu können.

Sie soll am 09.12.2013 im Kreishaus stattfinden. Die Einladungen dazu werden bis Anfang November zugestellt. Weitere –bis dahin nicht angeschriebene– Interessenten können sich bis zum 15.11.2013 bei Herrn Heilken (Tel.: 02861/82-2314) anmelden.

2. Landschaftsrechtliche Auflagen

Nach dem Landschaftsgesetz NRW stellt die Errichtung baulicher Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Sofern eine bauliche Anlage im Außenbereich errichtet werden soll, ist die mit diesem Eingriff verbundene Beeinträchtigung in der Regel durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Eine Hilfestellung zur Bewertung der Beeinträchtigung und Ermittlung möglicher Kompensationsmaßnahmen bietet die vom Fachbereich Natur und Umwelt veröffentlichte „Arbeitshilfe für landschaftsgerechtes Bauen im Außenbereich“ (<http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/natur-und-landschaft/eingriffe-in-natur-und-landschaft/unterlagen-und-formulare.html>)

Die Kompensationsmaßnahmen werden als Auflagen in die Baugenehmigung übernommen.

Aktuell entscheiden zahlreiche Bauherren vor der Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen, dass sie alternative Kompensationsmaßnahmen realisieren möchten. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Änderung der landschaftsrechtlichen Auflagen mit entsprechenden Unterlagen über die dann vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen einzureichen.

Da die Bearbeitung derartiger Anträge Zeit bindet, die dann für die laufenden Genehmigungsverfahren nicht mehr zur Verfügung steht und mit der Entscheidung über die Auflagenänderung eine Gebühr in Höhe von 100 – 500 € verbunden ist, empfehlen wir, bei der Erstellung des Bauantrages bereits genau zu prüfen, welche Kompensationsmaßnahmen später umgesetzt werden sollen.

Wir bitten Sie, die AntragstellerInnen dahingehend zu informieren, dass durch eine gewissenhafte Prüfung der landschaftsschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vor der Einreichung des Bau- oder BImSchG-Antrages später ein zusätzliches, mit Gebühren verbundenes Verfahren vermieden werden kann.

Ferner können Sie die landschaftsrechtliche Prüfung beschleunigen, wenn Sie in den Freiflächenplänen die Befestigungsart der geplanten befestigten Flächen angeben - z. B. Schotter, Pflaster - und die Art des Unterbaus angeben.

Die im folgenden aufgeführten SachbearbeiterInnen des Fachbereiches Natur und Umwelt stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung:

Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft, Abgrabungen- 66.1 - Abteilungsleitung	Thume, Cordula	1427
<u>Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauleitplanungen (Bebauungs- und Flächennutzungsplänen) sowie Plangenehmigungen und –feststellung aus landschaftsrechtlicher Sicht; Landschaftspflege/Eingriffe nach dem LG NRW</u>		
▫ Ahaus, Heek, Vreden	Schwardmann, Sven	1423
▫ Borken, Raesfeld, Südlohn	Schwardmann, Iris	1421
▫ Gronau, Legden, Schöppingen, Stadtlohn	Katemann-Tanai, Margrit	1421
▫ Gescher, Heiden, Reken, Velen	Rößing, Birgit	1420
▫ Bocholt, Isselburg, Rhede	Kranz, Stefan	1406
Stellungnahmen zu Abbrucharträgen	Hakvoort, Gerd-Heinz	1422

3. Neues Formular „Nährstoffbeurteilungsblatt“

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW hat mit Runderlass über die „Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftlichen Flächen“ die Verwendung eines neuen Nährstoffbeurteilungsblattes verfügt.

Das jeweils aktuelle Nährstoffbeurteilungsblatt ist als Excel-Datei beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragtem verfügbar und kann über das Internet unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/beurteilungsblatt.xls> heruntergeladen werden.

Unter folgendem Link erhalten Sie nähere Informationen der Landwirtschaftskammer NRW zur Verwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes: <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/naehrstoffbeurteilungsblatt.htm>

Zur Beurteilung der Situation bei Biogasanlagen sind im Nährstoffbeurteilungsblatt zudem die geplanten Inputdaten einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Inputstoffe der Biogasanlagen aufzunehmen.

4. Anforderungen an die Dokumentation zum Thema Artenschutz und Abfälle bei Abbruchanträgen

Zur Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Altgebäudes sollten mit einem Abbruchantrag Fotos des abzubrechenden Gebäudes eingereicht werden. Könnten Teile des Gebäudes (z.B. der Dachboden) oder das Gesamtgebäude für Tiere wie Fledermäuse und Vögel zugänglich sein, sollten auch Fotos des Innenraums beigefügt werden. Fotografiert werden sollten zudem Übergänge zum Dach, Spalten im Mauerwerk und Bereiche an Türen und Fenstern. Nützlich ist zudem eine Beschreibung der vormaligen oder noch aktuellen Nutzung des Gebäudes sowie die Angabe des Baujahres.

Die Fotodokumentation dient auch der zügigen Beurteilung der anfallenden Abbruchabfälle.

Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten an der schnellen und rechtssicheren Erteilung einer beantragten Abbruchgenehmigung, bitten wir Sie, den Unterlagen eines Abbruchantrages eine entsprechende Fotodokumentation beizufügen.

5. Nutzung von Erdwärme durch Geothermie

Die Nutzung regenerativer Energien erhält aufgrund der ständig steigenden Energiepreise zunehmend Priorität. Zu diesen umweltschonenden Energien gehört neben Solar-, Wind- und Wasserkraft auch die Geothermie. Für alle Verfahren zur Erdwärmennutzung ist eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken erforderlich.

Der Fachbereich Natur und Umwelt weist darauf hin, dass die Ansprechpersonen gewechselt haben und neue Antragsvordrucke aufgelegt worden sind, die verwendet werden sollen. Die Ansprechpersonen, Vordrucke und weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/gewaesserschutz-und-wasserwirtschaft/waernepumpen.html>

6. Neues Formular zur Beurteilung der Abwassersituation bei Bauvorhaben im Außenbereich

Zur Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich benötigt der Fachbereich Natur und Umwelt neben dem Lageplan, Zeichnungen und der Bau- und Betriebsbeschreibung auch konkrete und verbindliche Angaben über die örtliche Situation zur Abwasserbeseitigung.

Damit der Fachbereich Natur und Umwelt zu den vorgelegten Bauanträgen möglichst zeitnah seine Stellungnahme abgeben kann und das Bauantragsverfahren nicht durch die Nachforderung von Informationen verzögert wird, sollte der in der Anlage beigefügte Fragebogen bei Bauanträgen für Vorhaben im Außenbereich ausgefüllt werden.

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Natur und Umwelt, Frau Schnell, Telefon 02861/82 1441.

Den Fragebogen können Sie auch mit dem nachfolgenden Link herunterladen:

<http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/gewaesserschutz-und-wasserwirtschaft/kleinklaeranlagen.html>

7. Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die geltende EnEV wird novelliert. Der Referentenentwurf der neuen EnEV 2014 ist veröffentlicht und wird zurzeit diskutiert.

Die Novelle der EnEV sieht u. a. vor, dass der zulässige Jahresenergiebedarf aller Neubauten in den Jahren 2014 und 2016 um jeweils 12,5 % sinken soll. Der maximal erlaubte Wärmeverlust durch die Gebäudehülle soll sich um jeweils 10 % reduzieren. Für Bestandsgebäude sieht die neue EnEV keine verschärften Einsparregelungen oder Nachrüstpflichten vor.

In der Novelle ist ferner vorgesehen, dass Verkäufer und Vermieter verpflichtend den Energieausweis an den Käufer bzw. den neuen Mieter zu übergeben haben. Der Energieausweis muss schon bei der Besichtigung zwingend vorgelegt werden. Bei Immobilienanzeigen sind die energetischen Kennwerte nach der Verordnung bei Verkauf und Vermietung anzugeben. Die Energiekennwerte sind nicht wie bisher auf die Gebäudenutzfläche, sondern auf die Wohnfläche zu beziehen.

Mit einem Inkrafttreten ist im Jahr 2014 zu rechnen. Wir werden Sie mit unserem Newsletter informieren, sobald konkrete Informationen bekannt sind.

8. Wohnraumförderung 2013

Wie in jedem Jahr hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zu Beginn des Jahres die Schwerpunkte für die Förderung sozialen Wohnraums in 2013 im Rahmen des „Wohnraumförderungsprogramms 2013“ veröffentlicht. Erfasst werden hiervon sowohl die Förderung selbstgenutzten Wohnraums (Eigentumsförderung) als auch die Förderung von Mietwohnraum.

Förderung selbstgenutzten Wohneigentums

Zu unterscheiden ist bei der Förderung selbstgenutzten Wohnraums zwischen einer solchen für den Neubau bzw. Ersterwerb von Wohneigentum und für den Erwerb von selbstgenutzten Immobilien.

Seitens des Ministerium hält man leider für den Neubau und den Ersterwerb von Eigenheimen angesichts des historisch niedrigen Kapitalmarktzinses eine breit aufgestellte Eigentumsförderung weder für erforderlich noch für finanzwirtschaftlich vertretbar.

In der Konsequenz wurde der ohnehin schon geringe Mittelrahmen der Vorjahre erneut drastisch gekürzt. Zudem sollen nur noch Neubaumaßnahmen in bestimmten Kommunen in Abhängigkeit vom Bedarf gefördert werden. Damit wurde erstmalig in der Geschichte des sozialen Wohnungsbaus in NRW keine flächendeckende Eigentumsförderung mehr angeboten. Im Kreis Borken sind hiervon lediglich die Stadt Ahaus und die Stadt Gescher betroffen. Im Landesvergleich ist der Kreis Borken damit erfreulicherweise deutlich geringer betroffen als andere Kreise im Land.

Die zu Beginn des Jahres dem Kreis Borken seitens des Landes für die Eigentumsförderung (Neubau/Ersterwerb bzw. Erwerb) zur Verfügung gestellten Förderbudgets waren durch eingereichte Anträge relativ schnell aufgezehrt. Zwischenzeitlich hat das Land auf Nachfrage ein weiteres entsprechendes Mittelkontingent zur Verfügung gestellt, so dass alle bis etwa Mitte Juli eingegangenen Anträge bewilligt werden können.

Vom Ministerium wurde jetzt in Aussicht gestellt, dass bei Fortdauer des nur schleppend verlaufenden Fördermittelabflusses im Land NRW noch mit einem weiteren Mittelkontingent gerechnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund kann Bauwilligen und Hauserwerbern die Empfehlung gegeben werden, für den Fall, dass ein Baubeginn nicht kurzfristig vorgesehen bzw. beim Erwerb eine Zwischenfinanzierung möglich ist, auch jetzt noch eine öffentliche Förderung zu beantragen.

Förderung des Neubaus von Mietwohnungen

Die seitens des Landes mit dem Förderprogramm 2013 erhöhten Förderpauschalen mit den einhergehenden verbesserten Förderkonditionen bieten auch für Investoren im Kreis Borken einen weiteren Anreiz zur Schaffung von sozialem Mietwohnraum. Von den Verbesserungen profitieren bis auf die Gemeinde Legden (Mietniveau 1) alle Städte und Gemeinden. Konkret bedeutet dies eine Anhebung der Förderpauschalen von 1.000 € auf 1.050 € / qm in Kommunen mit dem Mietniveau 2 und von 1.250 € auf 1.350 € in Kommunen mit dem Mietniveau 3. In den Kommunen mit dem Mietniveau 3 wurde zudem die Bewilligungsmiete von 4,85 € auf 5,10 € / qm angehoben und die Darlehensverzinsung für die ersten zehn Jahre auf 0% festgelegt.

Die genannten Verbesserungen machen die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Schaffung von Mietwohnraum im Vergleich zu Mitteln des freien Kreditmarktes attraktiver. **Auch in diesem Segment stehen für 2013 noch freie Fördermittelkontingente zur Verfügung.**

Weitere Informationen sind im Internet auf der Homepage des Kreises zu finden. Außerdem stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnraumförderung beim Kreis Borken für Auskünfte gern zur Verfügung.

9. Broschüre „Bau auf´s Rad“

Das österreichische Bundesverkehrsministerium hat eine Broschüre für Bauplaner aufgelegt. Diese Broschüre zeigt auf, was bei der Planung von Hochbauvorhaben zu beachten ist, damit noch mehr Menschen vom Auto auf das Fahrrad umsteigen.

Ein wichtiges Argument ist dabei eine entsprechende Infrastruktur, die den Umstieg auf das Rad attraktiv macht. Daher richtet sich diese Broschüre u. a. an die als Erste am Planungsprozess bei Hochbauvorhaben beteiligten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser.

Auch wenn einige Ideen bzw. rechtliche Voraussetzungen nicht 1:1 auf das deutsche Baurecht übertragbar sind, hoffen wir, dass Sie dieser Broschüre interessante Lösungsansätze zur Förderung des Radverkehrs bei Hochbauvorhaben entnehmen können und damit auch einen Beitrag zu dem mit dem Siegel „fahrradfreundlich“ ausgezeichneten Kreis Borken leisten.

Die Broschüre können Sie mit folgendem Link herunterladen:

http://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/verkehr/fuss_radverkehr/downloads/bauaufsrad.pdf

IV. In eigener Sache

1. Newsletter vom Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Im ersten Halbjahr 2013 haben wir über 200 angemeldete Nutzer mit 2 Newslettern über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Bauen, Immissionsschutz und Wohnbauförderung informiert. Einige dieser Themen finden Sie auch in diesem Infobrief wieder.

Sofern Sie bisher noch nicht in unserem Newslettersystem angemeldet sind und Interesse an zeitnahen Information vom Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz haben, können Sie den Newsletter mit folgendem Link aktivieren:

<http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/publikationen/newsletter.html>

2. Zuständigkeitsveränderungen in den Fachabteilungen Bauverwaltung und Bautechnik

Aufgrund von Personalfuktuation haben sich die regionalen Zuständigkeiten geändert. Nachfolgender Tabelle können Sie die zuständigen SachbearbeiterInnen Technik / Verwaltung / Sekretariat für die jeweiligen Orte und deren telefonische Durchwahl (02861/82-) entnehmen:

Ort	Sachbearbeiter/in Technik		Sachbearbeiter/in Verwaltung		Sachbearbeiter/in Sekretariat	
		Tel.		Tel.		Tel.
Gescher	Leeck	2328	Risthaus	2337	Keck	2330
Heek	Gewering	2335	Block	2331	Paus	2332
Heiden	Löttert	2327	Risthaus	2337	Keck	2330
Isselburg	Heuer	2326	Risthaus	2337	Keck	2330
Legden	Heuer	2326	Schleif	2329	Keck	2330
Raesfeld	Leeck (Innenbereich)	2328	Artz	2329	Keck	2330
	Beckmann (Außenbereich)	2325				
Reken	Beckmann	2325	Schleif	2329	Keck	2330
Rhede	Löttert	2327	Artz	2329	Keck	2330
Schöppingen	Gewering	2335	Block	2331	Paus	2332
Stadtlohn	Wilmink	2336	Block	2331	Paus	2332
Südlohn	Schäpers	2334	Schroer	2338	Paus	2332
Velen	Brauck	2336	Schleif	2329	Paus	2332
Vreden	Grotenhoff / Kühn	2333	Schroer	2338	Paus	2332

3. Neuorganisation des Fachbereich Natur und Umwelt

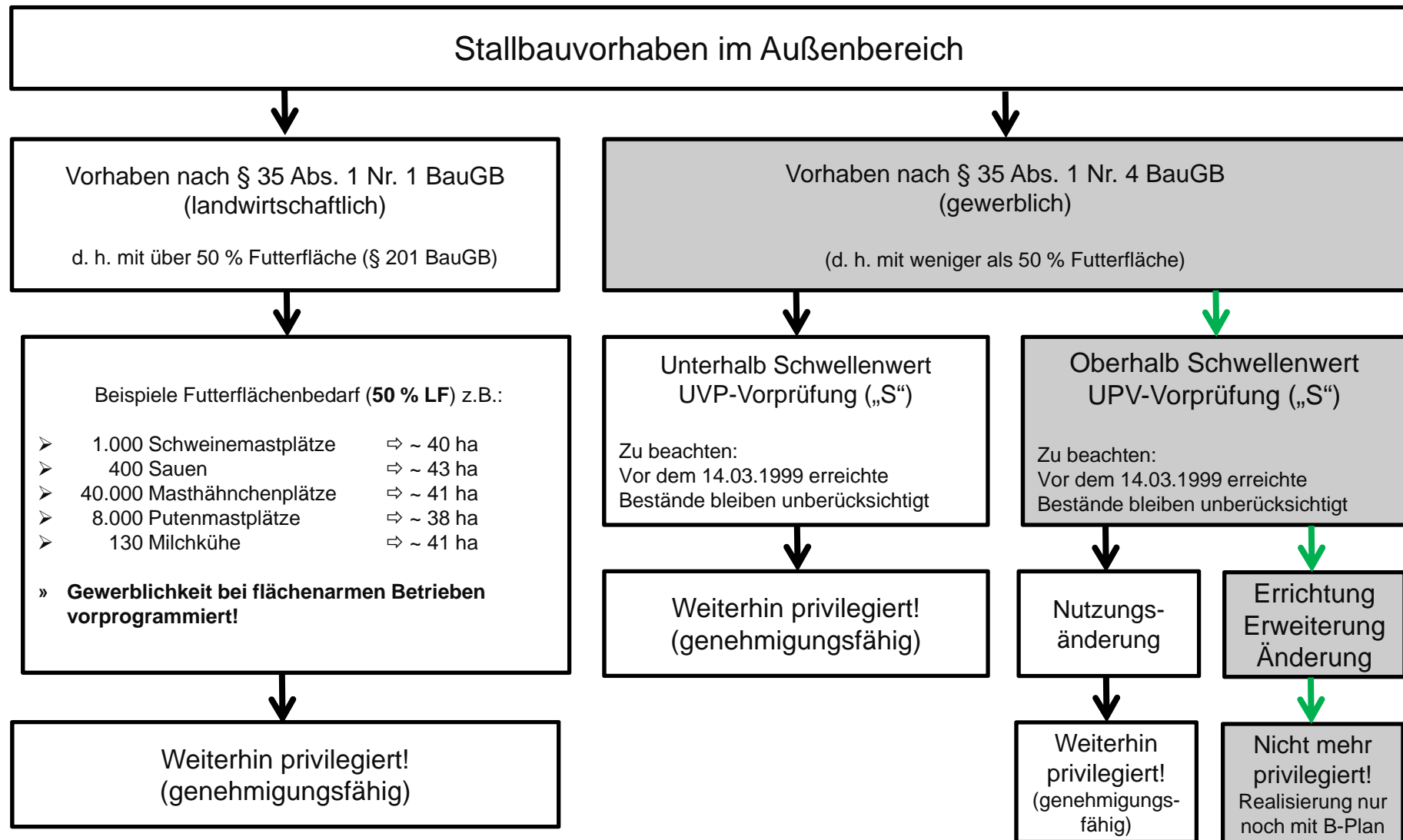
Der Fachbereich Natur und Umwelt wurde umstrukturiert. Ziel war, die vielen verschiedenen Geschäftsprozesse in den Blickpunkt zu rücken und den an Bau- und Planungsverfahren Beteiligten eine/n kompetente/n SachbearbeiterIn zur Verfügung zu stellen.

Als Entwurfsverfassern steht Ihnen jetzt die Fachabteilung 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen zur Verfügung, die für die Bearbeitung der Stellungnahmen zu bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zuständig ist.

Eine aktuelle Aufstellung mit den wesentlichen Aufgaben der Abteilung 66.1 und den zuständigen Sachbearbeitern/Innen einschließlich Kontaktdaten finden Sie auf der folgenden Seite:

Aufgaben	Stelleninhaber	Telefon 02861/82-
Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft, Abgrabungen- 66.1 - Abteilungsleitung	Thume, Cordula	1427
Bergrechtliche Verfahren, Regionalplanung, Regionalentwicklung	Thume, Cordula	1427
Lotsenfunktion in Antragsverfahren	Gesing, Norbert	1430
Abgrabungen	Hakvoort, Gerd-Heinz	1422
Leitungsverlegungen, Rad- und Waldwegebau, Waldumwandlungen	Hemling, Anna-Margarete	1417
<u>Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauleitplanungen (Bebauungs- und Flächennutzungsplänen); Plangenehmigungen und –feststellung aus wasserwirtschaftlicher Sicht; Grundwasserentnahme; Entnahmen aus Oberflächengewässern, Genehmigung von Anlagen in und am Gewässer, Genehmigung für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten; Gewässeraufsicht</u>		
▫ Borken, Stadtlohn, Südlohn	Benninghaus, Thorsten	1424
▫ Gescher, Heiden, Reken, Velen	Fuß, Petra	1424
▫ Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Vreden	Rottstegge, Markus	1420
▫ Bocholt, Isselburg, Raesfeld, Rhede	Weber, Elke	1425
Stellungnahmen zu Bau- und Abbruchvorhaben aus abfallrechtlicher Sicht	Rößing, Birgit	1420
<u>Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Außen- und Innenbereich; Genehmigung/Befreiung von Festsetzungen der WasserschutzgebietsVO</u>		
▫ Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Vreden	Sandkamp, Werner	1419
▫ Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen	Garthaus, Franz-Josef	1419
<u>Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauleitplanungen (Bebauungs- und Flächennutzungsplänen) sowie Plangenehmigungen und –feststellung aus landschaftsrechtlicher Sicht; Landschaftspflege/Eingriffe nach dem LG NRW</u>		
▫ Ahaus, Heek, Vreden	Schwardmann, Sven	1423
▫ Borken, Raesfeld, Südlohn	Schwardmann, Iris	1421
▫ Gronau, Legden, Schöppingen, Stadtlohn	Katemann-Tanai, Margrit	1421
▫ Gescher, Heiden, Reken, Velen	Rößing, Birgit	1420
▫ Bocholt, Isselburg, Rhede	Kranz, Stefan	1406
Stellungnahmen zu Abbruchanträgen	Hakvoort, Gerd-Heinz	1422
Wasserschutzgebiete	Weber, Elke	1425

Auswirkungen der BauGB-Novelle 2013



Schwellenwerte nach 4. BImSchV und UVPG

- vereinfachte Darstellung -

Tierart ¹⁾	Anhang zur 4. BImSchV, Nr. 7.1 (= Genehmigungspflicht nach dem BImSchG)		Anlage 1 zum UVPG, Nr. 7.1 ff		
	Verfahrensart „G“ (förmliches Verfahren)	Verfahrensart „V“ (vereinfachtes Verfahren)	Spalte 1 (obligatorische UVP, „X“)	Spalte 2 (Vorprüfung des Einzelfalls)	
				allgemeine Vorprüfung („A“)	standortbezogene Vorprüfung („S“)
Mastschweine (>= 30 kg)	2.000	1.500	3.000	2.000	1.500
Sauen (inkl. Ferkel < 30 kg)	750	560	900	750	560
Ferkel (Aufzucht 10 – 30 kg)	6.000	4.500	9.000	6.000	4.500
Hennen	40.000	15.000	60.000	40.000	15.000
Junghennen	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
Mastgeflügel	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
Truthühner	40.000	15.000	60.000	40.000	15.000
Rinder	-	600 ²⁾	-	800	600
Kälber	-	500	-	1.000	500
Pelztiere	1.000	750	-	1.000	750

1.) Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen der jeweiligen Spalte ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Anteile den Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen

2.) ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung im Kalenderjahr

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	119,00
2. Wochenendhäuser	96,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	139,00
4. Schulen	138,00
5. Kindergärten	125,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	137,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	142,00
8. Krankenhäuser	156,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	130,00
10. Kirchen	137,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	123,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	83,00
13. Hallenbäder	137,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	114,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	117,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	105,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	129,00
18. Kleingaragen	83,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	103,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	122,00
21. Tiefgaragen	135,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	40,00
Bauart mittel ²⁾	47,00
Bauart schwer ³⁾	60,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	31,00
Bauart mittel ²⁾	39,00
Bauart schwer ³⁾	44,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	97,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	111,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	68,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	59,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	69,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	46,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	36,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	30,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	42,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzel-fundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außen-bekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾ , deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwe-cken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbau-ten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 v. H.

- ¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- ²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- ³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Abwasserbeseitigung im Außenbereich des Kreises Borken

Zur Prüfung, ob bei einem Bauvorhaben die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt ist, sind folgende Angaben erforderlich:

Abwasserbeseitigung erfolgt durch:

1. Kanalanschluss/Druckrohrleitung:

Dem Bauantrag ist eine Anschlussbestätigung der Kommune beigelegt.

Dem Bauantrag ist die Bestätigung der Anschlussmöglichkeit der Kommune beigelegt.

2. vorhandene abflusslose Behälter:

Hinweis: Dem Bauantrag ist eine Abfuhrbestätigung der Kommune beigelegen.

3. a) vorhandene Abwasserbehandlungsanlage

Hinweis: Standort der Anlage und Ableitung der gereinigten Abwässer sind im Lageplan darzustellen.

b) vorhandene, zu sanierende Abwasserbehandlungsanlage

Hinweise: Für die Sanierung und/oder Vergrößerung ist ein Genehmigungs-/Erlaubnis Antrag zu stellen. Entsprechende Informationen und Unterlagen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Borken. Weitere Auskünfte erhalten Sie in der Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz.

c) neue Kleinkläranlage

Hinweise: Kleinkläranlagen dienen der Behandlung von häuslichem Abwasser und können ausschließlich im Außenbereich zum Einsatz kommen.

Für eine neu zu errichtende Kleinkläranlage ist ein Genehmigungs-/Erlaubnis Antrag zu stellen. Entsprechende Informationen und Unterlagen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Borken. Weitere Auskünfte erhalten Sie in der Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz.